



Richtlinien des Chorverbandes Rheinland-Pfalz e.V. zur Förderung musikalischer Projekte aus Mitteln der Glücksspirale

Diese treten mit Wirkung zum 01.01.2008 in Kraft

Grundlage für die Förderung sind die „**Richtlinien für Empfänger von Glücksspiralegeldern durch den Landesmusikrat Rheinland-Pfalz e.V.**“ und die „**Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln und Zuschüssen zur Förderung der Musikpflege (sogenannte Kleinförderung)**“ des Landes-Musikrats Rheinland-Pfalz e.V.

(Die Richtlinien können bei der Geschäftsstelle des CV RLP angefordert werden).

1. Anträge auf Förderung musikalischer Projekte aus Mitteln der Glücksspirale können stellen:
 - a. Vereine, die mindestens seit einem Jahr bestehen und den Nachweis über die OBE (Online-Bestands-Erhebung) bei Antragstellung erbringen müssen
 - b. Kreis-Chorverbände und deren Untergliederungen

Mit der Antragstellung hat der Antragsteller zu versichern, dass er

- Aktivitäten entwickelt und nachhaltig betreibt, die dem Satzungszweck des Chorverbandes Rheinland-Pfalz entsprechen,
- gemeinnützig ist und seine tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung entspricht (u.a. durch Vorlage des letzten gültigen Freistellungsbescheids des zuständigen Finanzamts).

2. Der Antrag ist mittels Formblatt in dreifacher Ausfertigung drei Monate vor Beginn des Projekts, spätestens aber bis zum 31.3. des laufenden Jahres an den zuständigen Kreis-Chorverband zu stellen. Ein vorläufiger Kosten – und Finanzierungsplan ist beizufügen.

Kopien des Antrags erhalten

- der Regionalvorsitzende
- die Geschäftsstelle des Chorverbandes Rheinland-Pfalz

Später eingehende Anträge können, müssen aber nicht bei einer Förderung berücksichtigt werden

3. Der zuständige Kreis-Chorverband entscheidet über den Antrag im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel.

Er teilt diese Entscheidung innerhalb eines Monats dem Regionalvorsitzenden und der Geschäftsstelle des Chorverbandes Rheinland-Pfalz e.V. schriftlich mit.
Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Änderungen des Projekts / der Maßnahme oder Abweichungen im Kosten- / Finanzierungsplan sind dem zuständigen Kreis-Chorverband unverzüglich mitzuteilen. Dieser informiert den Regionalvorsitzenden und die Geschäftsstelle des Chorverbandes Rheinland-Pfalz e.V.
5. Bei Werbemaßnahmen, der Durchführung und der Berichterstattung über das Projekt ist in geeigneter Form öffentlich auf die Förderung aus Mitteln der Glücksspirale über den Chorverband Rheinland-Pfalz hinzuweisen. Der Antragsteller hat das auf Anforderung dem zuständigen Kreis-Chorverband zu belegen.
6. Spätestens zwei Monate nach Beendigung des Projekts ist in dreifacher Ausfertigung dem Kreis-Chorverband der Abschlussbericht mit Verwendungsnachweis vorzulegen.

Diese haben zu enthalten;

- endgültige detaillierte Einnahme / Ausgaberechnung
- alle Belege und Zahlungsnachweise im Original
- ggf. erforderliche Kontenauszüge (in Kopie)

Nicht belegte Aufwendungen werden nicht erstattet.

Ausnahmsweise können ohne Nachweis Aufwendungen in angemessener Höhe erstattet werden für:

- Porto
- Telefon
- Fax
- Internetkosten

Das Nähere bestimmt der zuständige Kreis-Chorverband.

Der Kreis-Chorverband übermittelt zwei Wochen nach dem endgültigen Abschluss des Projekts dem Regionalvorsitzenden und der Geschäftsstelle des Chorverbandes Rheinland-Pfalz je eine Kopie des Abschlussberichts mit Verwendungsnachweis.

7. Im Rahmen der Richtlinien können gefördert werden:
 - Honorare und Fahrtkosten für externe Dienstleister wie beispielsweise für Stimmbildner, Dozenten, Instrumentalisten
 - Honorare und Fahrtkosten für Betreuer von Kinder- und Jugendchören

- Durchführungskosten für Veranstaltungen mit gemeinnützigem Charakter, wie beispielsweise Kosten für
 - Werbung (Plakate, Flyer, Anzeigen, Programme)
 - Licht- und Tontechnik
 - Bühnenausstattung
 - Live-Band bei Chorveranstaltungen
 - Kauf von Notenmaterial
 - Hallen- und Theatermieten
 - Büro- und Bühnenmaterial (nur Verbrauchsmaterial)
- Besondere Maßnahmen gem. Ziff. 13 dieser Richtlinien.

Fahrtkosten werden mit 0,25 € pro gefahrenem, nachgewiesenem km (kürzeste Route) bezuschusst.

Grundlage der Förderung sind die tatsächlich nachgewiesenen und belegten Kosten. Die Förderung beträgt höchstens 50 % der anerkannten Aufwendungen, maximal bis zu € 2.500,00.

Die Projektkosten müssen mindestens € 400,00 betragen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung von Abschlussbericht und Verwendungsnachweis.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag ein Teil der bewilligten Förderung, höchstens jedoch 50 % des Zuwendungsbetrages, vorab gezahlt werden. Die Restzahlung erfolgt gem. dem Verfahren in Ziff. 6 dieser Richtlinien.

Bereits ausgezahlte Zuschüsse, die nicht für das beantragte Projekt verwendet wurden, sind unverzüglich zurückzuzahlen.

8. Im Rahmen dieser Richtlinien werden **nicht** gefördert:

- * Allgemeine Reisekosten, Chorfreizeiten, Veranstaltungen mit einem erkennbaren Freizeitangebot, Konzertreisen
- * Aufwendungen für die Beschaffung von Kleidung und Uniformen
- * laufende Aufwendungen wie beispielsweise: Saalmiete, Honorare für eigene Dirigenten, Pachten, Gebühren, Geschäftsbedarf usw.
- * Generalüberholungen von Instrumenten, die durch den üblichen Gebrauch notwendig werden
- * Jubiläumsveranstaltungen (akademische Feier, Sektempfang, Imbiss usw)
- * mehrere unterschiedliche Veranstaltungen oder Konzerte unter einem Projekttitel
- * Baumaßnahmen jeglicher Art

9. Zur finanziellen Abwicklung der Förderanträge erhalten die Kreis-Chorverbände einen Betrag von mindestens 1,00 €, höchstens 2.50 €/ aktivem Mitglied, einschl. Kindern und Jugendlichen vom Chorverband Rheinland-Pfalz e.V. bis zum 30.06. des laufenden Jahres überwiesen.

Kreis-Chorverbände mit aktiven Kreis-Kinder-/Kreis-Jugendchören erhalten zusätzlich jährlich einen einmaligen Betrag von 2.400,- €. Die Auszahlung erfolgt in zwei gleichen Beträgen zum 30.06. und 30.11. eines Jahres. Diese sind von den Kreis - Chorverbänden schriftlich, unter Vorlage von Probennachweisen (mindestens 36 Probenstunden / ½ Jahr), anzufordern.

Die Gesamtförderung eines Kreis-Chorverbandes, wie vorher beschrieben, ist jährlich auf maximal 4.800,00 € begrenzt.

Förderwürdig sind nur Vereine:

- deren Monatsbeitrag pro aktivem, erwachsenem Mitglied 3,00 € beträgt. Die Beitragshöhe muss dem Kreis-Chorverband bis spätestens 31.12.2008 nachgewiesen werden.
- deren Chorleiter und / oder Vereinsvorstände mindestens an einer Fortbildungsveranstaltung des Chorverbands Rheinland-Pfalz e.V., u.a. die Referententagung die Chorleiterjahrestagung, Fortbildungsveranstaltungen der Landes-Musikakademie, der Bundesmusikakademien o.Ä. im Jahr nachweisbar teilnimmt.

Ist der Chorleiter für mehrere Vereine im Chorverband Rheinland-Pfalz e.V. oder anderer Landes-Chorverbände tätig, genügt ein Nachweis.

Die Verteilung der Fördergelder innerhalb der Vereine / Kreis-Chorverbände sollte nachweisbar mindestens 50% für den Kinder- und Jugendbereich betragen.

10. Einen Teil der zur Verfügung gestellten Mittel aus der Lotterie „Glücksspirale“ behält der Chorverband Rheinland-Pfalz e.V. für die Finanzierung besonderer Maßnahmen (Grundförderung) zurück. Förderanträge für solche Maßnahmen werden direkt an den Chorverband Rheinland-Pfalz e.V. (Arbeitsgruppe „Fördermittel“) gestellt.

11. Vereine, die nach diesen Richtlinien finanziell gefördert wurden, haben nach Aufforderung an Veranstaltungen des Chorverbandes Rheinland-Pfalz in Ihrer Region mitzuwirken.

12. Die Förderung bei Neugründungen von Kinder- und Jugendchören wird wie folgt geregelt:

Zuschuss im ersten Jahr:	300,00 €
Zuschuss im zweiten Jahr:	200,00 €

Die erste Zahlung erfolgt nur nach Anforderung – nach Vorlage von Gründungsnachweisen, Mitgliederlisten und Übernahme in die O.B.E (Online-Bestands-Erhebung) – wenn der Chor mindestens ein Jahr bestanden hat. Dieses gilt auch für das zweite Jahr.

Diese Förderung erfolgt zusätzlich durch den Chorverband Rheinland-Pfalz e.V.

13. Kreis-Kinder- und Kreis-Jugendchöre, die vor dem 30.06.2007 Förderanträge für Projekte / Maßnahmen gestellt haben, die erst im Jahre 2008 enden, werden noch nach den alten Richtlinien gefördert.

14. Die in diesen Richtlinien verwendete Bezeichnung „Kreis-Chorverband“ gilt gleichermaßen auch für „Sängerkreis“.

15. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinen Richtlinien werden alle bisherigen Förderrichtlinien ungültig

gefördert von der:



Blatt 1 – 5 der „Richtlinien des Chorverbandes Rheinland-Pfalz e.V. zur Förderung musikalischer Projekte aus Mitteln der Glücksspirale“ zur Kenntnis genommen:

Name des Vereins:

Vorsitzende / Vorsitzender:

Ort, Datum

Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender

Dieses Blatt unterschrieben an den Kreis-Chorverband zurückschicken.